

PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg

KATHOLISCHE SEELSORGEEINHEIT
DONAUESCHINGEN



Erzdiözese
Freiburg

Institutionelle Konzeption

**zum Schutz und zur Prävention von sexuellem
Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen in der
katholischen Seelsorgeeinheit Donaueschingen**



PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg

Gliederung	1
1 Einführung	2
2 Ziel und Auftrag	2
3 Verhaltenskodex	3
4 Information und Aufklärung	4
5 Unterweisung und Verpflichtung	4
6 Institutionelles Schutzkonzept	6
7 Beschwerdewege	7
8 Merkblatt Hilfsangebote	8
9 Umsetzung	10
Anlagen	
Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige	11
Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs	14
Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche	15
Beschlussantrag	16



1 Einführung

Die Berichte von ehemaligen Heimkindern über Gewalt, Schläge, diskriminierende Behandlung in Heimen, die zahlreichen Grenzverletzungen und Missbräuche in kirchlichen Institutionen haben zu einer gesellschaftlichen Debatte und Diskussion über den Umgang mit Missbrauch und Gewalt, insbesondere auch im Bereich von Kirche geführt. Im Zuge dieser Debatte hat sich die Deutsche Bischofskonferenz der notwendigen Aufarbeitung gestellt und Möglichkeiten der Prävention in den Blick genommen.

2010 wurden von der deutschen Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt und Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch veröffentlicht, die im August 2013 überarbeitet wurden. Diese Verordnungen wurden am 19.11.2013 für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage der Rahmenordnungen (Stand 2010) hat Erzbischof Dr. Robert Zollitsch am 16.10.2012 das Gesetz zur Vermeidung von Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen veröffentlicht und damit eine zentrale Grundlage für den Umgang der Kirche mit den Rechten und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zur Gewährleistung ihres Persönlichkeitsschutzes geschaffen.

Die kirchlichen Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zur Prävention sexueller Gewalt setzt hiermit die Kirchengemeinde Donaueschingen um.

In der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom 11.05.2016 in Donaueschingen wurde erstmals über die Inhalte dieser Rahmenordnungen informiert. In der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 23.01.2018 hat der Pfarrgemeinderat das vorliegende Konzept und die Umsetzung beschlossen.

2 Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Als katholische Seelsorgeeinheit Donaueschingen sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Deshalb setzen wir die bischöflichen Verordnungen zur Vermeidung der Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt¹ und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention² aktiv um.

¹ Vgl. Amtsblatt Nr. 27 vom 20.10.2012

² Vgl. Amtsblätter Nr. 25 und 28 vom 17.09. bzw. 15.10.2010



3 Verhaltenskodex

Kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet, wollen wir die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionellen Standards in unseren Einrichtungen und Diensten den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen.

Deshalb erklären wir:

1. Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und alle schutzbefohlenen Menschen in ihrer Entwicklung zueigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Wir achten die Rechte und Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische, psychische und körperliche Unversehrtheit.
3. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und tragen Sorge dafür, dass die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen respektiert werden. Dies gilt auch für die eigenen Grenzen unserer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
4. Wir treten dafür ein, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst wahrzunehmen und leiten gegebenenfalls notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und Schutzbefohlener ein.
5. Wir wenden uns gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv Stellung dazu.
6. Wir wollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren kirchlichen Vereinen, in unseren Gruppierungen und Diensten und in unseren sozialen Einrichtungen motivieren, sich nachweislich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlich-caritativem Handeln anvertrauen. Darauf achten wir auch bei der Auswahl Ehrenamtlicher.
7. Wir tragen Sorge dafür, dass alle, die eine Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese und in der Betreuung, Erziehung, Pflege oder Begleitung Minderjähriger oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener übernehmen, über die Gefahr von Grenzüberschreitungen und des Missbrauchs informiert, aufgeklärt, entsprechend eingeführt und qualifiziert werden.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang ist Voraussetzung für die Übernahme einer Tätigkeit in diesen Aufgabenfeldern³.

8. Wir gestalten unsere Strukturen und Rahmenbedingungen so, dass die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gestärkt werden, sodass angstfrei über Vorfälle gesprochen werden kann.



9. Wir treffen Vorkehrungen, dass der Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Einrichtungen gewährleistet wird.

Zum Persönlichkeitsschutz gehört insbesondere:

- der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, Schadenszufügung oder Misshandlung
- der Schutz vor sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, auch im privaten Umfeld

Deshalb entwickeln wir ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes.

10. Für Konflikte und Beschwerden stellen wir einen geregelten, transparenten Beschwerdeweg zur Verfügung.

11. Wir benennen zwei Präventionsbeauftragte - eine Frau und einen Mann - als Ansprechpartner, die die Verantwortlichen in den Pfarreien, Gruppierungen und Diensten und in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Anvertrauensschutzes unterstützen.

Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage zur Umsetzung der bischöflichen Rahmenordnungen. Über ihre Veröffentlichung schaffen wir Transparenz und schrecken potentielle Täterinnen und Täter ab. Der Verhaltenskodex ist in der Anlage beigefügt.

³Vgl. Amtsblatt Nr. 27 | 2012

4 Information und Aufklärung

Wir informieren die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten über die bischöflichen Leitlinien und stellen unser Konzept zur Umsetzung in den Vorständen und Gremien vor.

5 Unterweisung und Verpflichtung

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen hat die Seelsorgeeinheit Donaueschingen eine besondere Verantwortung; dies in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deshalb legen wir Wert darauf, dass die Verantwortlichen in den Gruppierungen und Diensten, in den kirchlichen Vereinen, in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher in diesen Aufgabenbereichen wahren.



Die Übernahme einer Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese und in der Betreuung, Erziehung, Pflege oder Begleitung Minderjähriger oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen dient. Alle Ehrenamtlichen in den oben genannten Engagementfeldern werden über die Gefahr von Grenzüberschreitungen und des Missbrauchs aufgeklärt und in die Verpflichtungserklärung des Erzbistums eingewiesen.

Die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige ist Voraussetzung für die Übernahme einer Tätigkeit in diesen Aufgabenfeldern.

Für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten wir Unterweisungsveranstaltungen an und fordern die Verpflichtungserklärung ein.

Die Einweisungsveranstaltungen haben folgende Schwerpunkte:

- Wahrnehmung von eigenen und fremden Grenzen
- Begriffsklärungen (Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten, u.a.)
- Opferverhalten, Täterstrategien
- Mitverantwortung der Institution
- Möglichkeiten zum präventiven Handeln
- Standards des grenzachtenden Miteinanders
- Verhalten bei Verdachtsfällen
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung
- Hinweis auf die Erklärung zum grenzachtenden Umgang des Erzbistums Freiburg

Die Schwerpunkte können, je nach Tätigkeitsfeld der Teilnehmer/-innen, ergänzt oder unterschiedlich gewichtet werden.

Am Ende der Unterweisungsveranstaltung erhalten die Teilnehmer Erklärung zum grenzachtenden Umgang in doppelter Ausführung. Diese können sie im Anschluss an die Veranstaltung dann in Ruhe nochmals durchlesen und bedenken. Ein unterschriebenes Exemplar wird dann im Pfarrbüro archiviert, das andere behält der Teilnehmer/die Teilnehmerin.

Es besteht vor der Unterzeichnung die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit der/dem Präventionsbeauftragten. Bei der Nichtunterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird ein solches Gespräch eingefordert.

Die Verpflichtung wird in der Ehrenamtsdatenbank dokumentiert.

Von allen Haupt- und Nebenberuflichen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben können, fordert der Arbeitgeber darüber hinaus ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters ein.

Das Führungszeugnis wird in die Personalakte aufgenommen.

Bei Ehrenamtlichen klären wir entsprechend dem Aufgabenprofil, ob ein solches Führungszeugnis notwendig ist. Dies gilt in allen Fällen bei Übernachtungsveranstaltungen mit Schutzbefohlenen. (Siehe Prüfschema: Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche)



6 Institutionelles Schutzkonzept

Als Rechtsträger unserer Einrichtungen und Dienste sind wir dafür verantwortlich, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unseren Institutionen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Wir sind verantwortlich dafür, dass auf die jeweiligen Arbeitsbereiche (z.B. Kindertagesstätten) ausgerichtete institutionelle Schutzkonzepte erarbeitet werden.

Mit den Verantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten erstellen wir ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes.

Inhalte dieses Schutzkonzeptes sind:

1. Einbindung der Prävention in die Regelungen und Verfahren der Personalauswahl, des Personalmanagements und der Personalentwicklung.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen thematisiert. Die damit verbundenen Verfahren werden entsprechend geregelt bzw. überarbeitet.

2. Entwicklung von Umgangsregeln/Verhaltenskodizes, wenn möglich unter Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und ihrer Angehörigen. Im Fokus stehen dabei Verhaltensregeln, die einen respektvollem Umgang, ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis sicherstellen und eine offene Kommunikationskultur ermöglichen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend geschult und in den Verhaltenskodex eingewiesen.

3. Einbindung präventionsbezogener Themen in die Fortbildung der Mitarbeiter/Innen. Es werden Schulungen zu präventionsbezogenen Themen wie z. B. Umgang mit Nähe/Distanz, Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention etc. angeboten bzw. auf überregionale Angebote hingewiesen.

4. Aufbau von Beschwerdewege

Wir veröffentlichen unsere internen und externen Beratung- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Die Regelungen und Dienstanweisungen „Maßnahmen zur Prävention“ werden in das Qualitätsmanagementsystem bzw. Organisationshandbuch der jeweiligen Einrichtungen eingearbeitet. Es werden Ansprechpersonen für Präventionsfragen qualifiziert.

6. Sicherstellung einer nachhaltigen Aufarbeitung

Die Fragen der Aufarbeitung und ggf. Nachsorge im Fall auftretender Vorfälle werden geklärt. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten die Möglichkeit der Supervision.

Wir achten darauf, dass insbesondere in unseren Tageseinrichtungen für Kinder ein Kinderschutzkonzept vorhanden ist.



7 Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an den die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten.

Innerhalb der Institution Kirche stehen folgende direkte Ansprechpartner zur Verfügung:

1. Instanz: Gruppenverantwortliche
2. Instanz: Verantwortlicher des Seelsorgeteams (siehe Merkblatt)
3. Instanz: Leiter der Seelsorgeeinheit (siehe Merkblatt)
4. Instanz: Dekan und Dekanatsreferentin (siehe Merkblatt)

Über diesen institutionellen Beschwerdeweg hinaus gibt es die Möglichkeit sich direkt an die Präventionsbeauftragten der Seelsorgeeinheit Donaueschingen oder an externe Beratungsstellen (siehe Merkblatt) zu wenden.

Die Zusammenarbeit und die Empfehlung mit / von anderen Stellen und Behörden werden proaktiv unterstützt.



Merkblatt Hilfsangebote

Kontaktadressen vor Ort für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Innerhalb der Institution Kirche stehen folgende direkte Ansprechpartner zur Verfügung:

1. Instanz: Gruppenverantwortliche
2. Instanz: Verantwortlicher im Seelsorgeteam
3. Instanz: Leiter der Seelsorgeeinheit
4. Instanz: Dekan und Dekanatsreferentin

Kontakt zum Leiter der Seelsorgeeinheit Donaueschingen und zu den Verantwortlichen im Seelsorgeteam:

Seelsorgeeinheit Donaueschingen

Katholisches Pfarramt Donaueschingen

Karlstr. 71

Tel: 0771/897820

Fax: 0771/8978222

Email: pfarramt@kath-donaueschingen.de

Kontakt zum Dekan und zur Dekanatsreferentin des Dekanats Schwarzwald-Baar

Kanzleigasse 30

78050 Villingen

Tel: 07721/84100

Fax: 07721/841030

Email: sekretariat@dekanat-schwarzwald-baar.de

Präventionsbeauftragten der Seelsorgeeinheit Donaueschingen

Herr Dr. med. Karl Baur

Tel: 0172 200 1957

info@dr-karl-baur.de

Frau Dr. med. Waltraud Litz-Walter

Tel: 0771/2500

Email: w.litz_walter@gmx.de



Externe Beratungsstellen - Kontakt bei Wunsch nach Selbstklärung

Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachteten grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene.

Grau Zone e. V.

Hilfe bei sexueller Gewalt
Donaueschingen
Mühlenstr. 42
Tel: 0771/4111
Email: info@grauzone-ev.de
www.grauzone-ev.de

Wildwasser e.V. Freiburg

Basler Straße 8
79100 Freiburg
Tel: 0761/33645
www.wildwasser-freiburg.de

Kontakt bei Fragen von Leitungsverantwortlichen der Diözese nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen.

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Habsburger Straße 107
79104 Freiburg i.Br.
Tel: 0761/12040-241
Fax: 0761/12040-5820
Email: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de
www.supervision.ebfr.de

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch

Dr. Angelika Musella; Prof. Dr. Helmut Kury
Günterstalstrasse 49
79102 Freiburg i.Br.
Tel: 0761/703980
Fax: 0761/7039810
Email: sekretariat@musella-collegen.de
www.musella-collegen.de

Koordinationsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch

Philipp Fuchs
Tel. 0761/2188-211
Email philipp.fuchs@ordinariat-freiburg.de
Web www.ebfr.de



9 Umsetzung

- Unterweisung der Freizeiten- und Lagerteams und der Leiterrunden
- Unterweisung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, des Stiftungsrates und der Gemeindeteams
- Unterweisung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 der Präventionsordnung (Mesner, Hausmeister, Pfarrsekretärinnen, Seelsorgeteam, etc.) mit Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.
- Unterweisung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige
- Anforderung von notwendigen Führungszeugnissen.
- Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zeitlich begrenzten Projekten (Erstkommunion, Firmung, Sternsinger etc.) wird die Unterweisung in die jeweilige Vorbereitung verbindlich integriert.

Anlagen

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche



KATHOLISCHE SEELSORGEEINHEIT
DONAUESCHINGEN



Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Verhaltenskodex

Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.



1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.
Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.
Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.



9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen¹ mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat² im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____
Stempel Datum

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden / dem Erklärenden geführt / die Schulung durchgeführt hat

¹ Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0; http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Prüfschema: Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche

Zur Vereinbarung mit den Jugendämtern Schwarzwald-Baar-Kreis und Villingen-Schwenningen

Kein Führungszeugnis notwendig	Eventuell Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung notwendig	Vorschlag zu Spalte 2
Keine Übernachtung <input type="checkbox"/>	Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Offene Gruppe Teilnehmende wechseln <input type="checkbox"/>	Geschlossene Gruppe Teilnehmende sind immer gleich <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtung bei geschlossener Gruppe
Teilnehmende sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor <input type="checkbox"/>	Teilnehmende sind beeinträchtigt <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis bei beeinträchtigten Teilnehmer*innen
Einmaliges Engagement/Projekt <input type="checkbox"/>	Einmaliges Engagement/Projekt Mit Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut <input type="checkbox"/>	Der/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis kann zum Schutz der Jugendleiter*innen empfehlenswert sein
Es handelt sich um eine Gruppe <input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis wenn Kinder, ansonsten mindestens Selbstverpflichtung
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt Von außen einsehbar <input type="checkbox"/>	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt Privat Räume, nicht einsehbar <input type="checkbox"/>	
Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Jugendliche Ab 15 Jahre <input type="checkbox"/>	Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Kinder 0 bis 14 Jahre <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering Gleichaltrig <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß <input type="checkbox"/>	Immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung
Betreuer*innen sind unter 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Betreuer*innen sind über 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtungserklärung der Jüngerer
Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	FZ wenn die Tätigkeit in die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen hineinwirkt



Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet die vorliegende Konzeption zur Umsetzung der Bischöflichen Leitlinien und Rahmenordnungen im Bereich der Prävention und des Umgangs mit sexueller Gewalt in der Kirchengemeinde Donaueschingen.

Er beauftragt den Pfarrgemeinderat, den Stiftungsrat, das Seelsorgeteam und den Kindergartenbeauftragten mit der Umsetzung der dort formulierten Maßnahmen.

Beschluss:

Vom Pfarrgemeinderat einstimmig beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 23. Januar 2018



Pfr. Erich Loks

Leiter der Seelsorgeeinheit



Marga Konn

Pfarrgemeinderatsvorsitzende



Katholische Seelsorgeeinheit Donaueschingen

Pfarrgemeinden Heilige Dreifaltigkeit (DS St. Johann mit St. Jacobus Allmendshofen, DS St. Marien mit St. Vitus Aufen) / St. Hilarius Heidenhofen / St. Blasius Aasen / St. Johannes d. T. Pfohren / St. Andreas Neudingen / St. Mauritius Grüningen / St. Kilian Wolterdingen / St. Sebastian Hubersthofen (mit St. Markus Mistelbrunn)

Pfarramt Karlstr. 71 | 78166 Donaueschingen | Telefon: 0771/897820

E-Mail pfarramt@kath-donaueschingen.de

www.kath-ds.de

